

571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Zeillinger, Mondl, Dr. Prader und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird (52/A)

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in seiner geltenden Fassung haben nur die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse Anspruch auf eine Zulage, während für die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere sowie für die bronzenen Tapferkeitsmedaille keine Zulage gebührt.

Aus Billigkeitsgründen erscheint es zweckmäßig, in den Kreis der nach dem Tapferkeits-

medaillen-Zulagengesetz 1962 Anspruchsberechtigten auch die Träger der goldenen Tapferkeitsmedaille für Offiziere, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere sowie der bronzenen Tapferkeitsmedaille einzubeziehen, um hier eine ungleiche Behandlung prinzipiell gleichgelagerter Fälle zu vermeiden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Vorlage am 14. Juni 1977 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs in der beigebrückten Fassung zu empfehlen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 14

Dipl.-Vw. Josseck
Berichterstatter

Marwan-Schlosser
Obmann

Bundesgesetz vom XX XXXX XXX, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964, 196/1965, 266/1966,

271/1969, 237/1971, 20/1974 und 13/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:
 „a) bis einschließlich 30. November 1918 die goldene Tapferkeitsmedaille, die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere, die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse, die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere, die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse oder die bronzenen Tapferkeitsmedaille verliehen oder“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:
 „(3) Die Höhe der Zulage beträgt
 a) für die goldene Tapferkeitsmedaille sowie für die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere 6 v. H.,
 b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere 3 v. H.,
 c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 1,5 v. H.,
 d) für die bronzenen Tapferkeitsmedaille 0,75 v. H.
 des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.“

Artikel II

(1) Personen, die die im § 1 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 hinsichtlich der goldenen Tapferkeitsmedaille für Offiziere, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere oder der bronzenen Tapferkeitsmedaille genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gebühren die Zulagen monatlich abwei-

chend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962

- a) wenn sie den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 bis 30. Juni 1978 stellen, ab 1. Jänner 1978,
- b) wenn sie den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 erst nach dem 30. Juni 1978 stellen, ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage.

(2) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 lit. a genannten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.